

Anlage 1

Checkliste - Relevante Faktoren für die Standorteignung

Faktoren	Bemerkung / Hinweis
<u>Grundsätzliche Standortgegebenheiten</u>	
Liegt die abgeschätzte verfügbare Fläche der Altlast / Altlastverdachtsfläche oder ehem. Deponie für die PVA über 5.000 m ² ?	Falls abgeschätzte verfügbare Fläche nicht bekannt, sollte unter Berücksichtigung des mittleren Wertes von rd. 50 – 60 % der nutzbaren Gesamtfläche die Fläche eine Größe von ca. 10.000 m ² aufweisen (siehe Kapitel 5.3)
Ist die gesamte angesetzte Fläche frei verfügbar?	Abklärung der Eigentumsverhältnisse; bestehen Nutzungseinschränkungen aufgrund von Pachtverträgen und lassen sich bestehende Nutzungen (Lagerplätze etc.) auflösen?
Erweiterungsmöglichkeiten: existieren zusätzliche Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft die in die PVA integriert werden können und die i.S.d. EEG als Freiflächenanlagen vergütungsfähig sind?	Z.B. benachbarte Altlast / Altlastverdachtsflächen, Flächen seitlich von Schienenwegen oder Autoahnen (verkehrswegebegleitend Nutzung des 110-m-Streifen unter Berücksichtigung von Anbauverbotszonen)
Wie groß ist die ungefähre Entfernung zum nächstgelegenen abgeschätzten Einspeisepunkt und wie lang ist die kalkulierte Leitungslänge anhand der angesetzten Verlegestrecke (vorzugsweise über öffentliches Gelände)?	Bei großen Entfernungen kann mit erhöhten Anschlusskosten gerechnet werden, die sich auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage auswirken können.
Ist der überwiegende Anteil der Fläche zu beraäumen?	Hoher Beraäumungsbedarf z.B. bei komplettem Waldbestand
Wie ist die Ausrichtung vorhandener Hänge bzw. besteht eine starke Verschattung durch umgebenden Baumbestand o.ä.?	Bei Ausrichtung nach Norden ergibt sich eine geringere Modulbelegungsichte, so dass der Stromertrag geringer ausfällt; bei hoher Verschattung ergibt sich eine niedrigere nutzbare Fläche für die PVA.
<u>Altlasten- / Belastungssituation</u>	
Unterliegt der Standort dem Bodenschutzrecht oder dem Abfallrecht? Ist der Altlastverdacht bereits ausgeräumt?	Information wichtig für die Einstufung als Konversionsfläche i.S.d. EEG
Ist die Gefährdungsabschätzung bereits abgeschlossen und ist eine Sanierung erforderlich?	Falls ja und Sanierung mit Veränderung der Oberfläche notwendig – Abstimmung der Sanierungsplanung auf die PVA-Planung sinnvoll, weil Kosteneinsparungen bzgl. Beraäumung und Synergieeffekte hinsichtlich Profilierung und Abdeckung möglich.
Ist eine Sanierung bereits erfolgt?	Falls ja: Berücksichtigung der sanierungsrelevanten oder deponiespezifischen Gegebenheiten gemäß Vorgaben des LfU (Deponie-Info 2 – Photovoltaikanlagen auf (ehemaligen) Deponien); ggf. Berücksichtigung von Einflüssen einer eventuellen Schutzleistung der Vegetation erforderlich.
Ergibt das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung, dass keine Sanierung erforderlich ist?	Ggf. erforderliche Eingriffe sollten bezüglich einer etwaigen Beeinträchtigung der von der Vegetation geleisteten Schutzwirkung für die Deponie berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann eine Neubewertung der Gesamtsituation erforderlich werden.

<u>Naturschutzfachliche Belange</u>	
Liegen Ausschlusskriterien gemäß des Rundschreibens des StMI vom 19.11.2009 zu „Freiflächen Photovoltaikanlagen“ vor?	Z.B. Lage im Nationalpark oder Naturschutzgebiet, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000 Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrüteregebiete; gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop, rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster) etc.
Sind diese Ausschlusskriterien überwindbar, wenn z.B. eine Sanierung / Sicherung der Altlast oder ehem. Deponie erfolgt?	Z.B. Verlegung oder Integration eines vorhandenen Biotops
Liegen einschränkende Kriterien gemäß des Rundschreibens des StMI vom 19.11.2009 zu „Freiflächen Photovoltaikanlagen“ vor?	Abklärung je nach Einzelfall
Werden die im Rundschreiben des StMI (19.11.2009) zu „Freiflächen Photovoltaikanlagen“ dargestellten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) durch die Errichtung einer PVA tangiert werden.	Abklärung je nach Einzelfall
<u>Abklärung der planungsrechtlicher Aspekte</u>	
Wie ist die Fläche im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ausgewiesen? Gemäß den Hinweisen des StMI vom 02.12.2011 zu Thema „Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“: kann die Fläche im Flächennutzungsplan entsprechend als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ (Sondergebiet) dargestellt werden. Im Bebauungsplan wird die Fläche regelmäßig als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ festgesetzt werden.	Gibt es für den ehemaligen Deponiestandort bereits eine städtebauliche Ausweisung im Flächennutzungsplan oder eine konkrete Festlegung in Form eines Bebauungsplanes, ist zu prüfen, ob die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die weiteren Festlegungen der Bauleitplanung eine Umnutzung durch eine PVA zulassen. Ist über den geltenden Plan keine Zulässigkeit zu erwirken, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und eine Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes notwendig.
Welche Änderungen der Bauleitplanung sind erforderlich und welcher Zeitbedarf ist hierfür anzusetzen?	Klärung von erforderlichen Änderungen und Abschätzung des benötigten Zeitbedarfs (Zeitplan); was die PVA selbst betrifft, wird für die Einzelschritte Detailplanung und Ausschreibung der PVA, den Bauantrag, Errichtung und die Inbetriebnahme der PVA anhand der Ergebnisse der Machbarkeitsvorstudien ein Zeitbedarf von mindestens 11 Monate angesetzt